

E N T G E L T S A T Z U N G
für die Benutzung der Dreifachsporthalle
in der Gemeinde Zolling
Vom 16.09.2015

Die Gemeinde Zolling erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 - KAG - (BayRS 2024-1-I) -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 79), für die Benutzung der Dreifachsporthalle folgende

Entgeltsatzung

§ 1 Entgeltspflicht

Für die Benutzung der Dreifachsporthalle werden Entgelte nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer die Räumlichkeiten nutzt und die Leistungen in Anspruch nimmt.

§ 3 Höhe der einzelnen Entgelte

Die Entgelte für die Benutzung der Dreifachsporthalle betragen im Einzelnen:

(1) Hallennutzung

	Gesamte Halle	2/3-Halle	1/3-Halle
a) Einheimische Vereine	12,00 €/Stunde	9,00 €/Stunde	5,00 €/Stunde
b) Auswärtige Vereine, Privatpersonen/Firmen etc.	36,00 €/Stunde	27,00 €/Stunde	15,00 €/Stunde

(2) Hallenturniere

Die Entgelte pro Tag und Turnier betragen für

- a) Einheimische Vereine 150,00 €
- b) Auswärtige Vereine,
Privatpersonen/Firmen etc. 350,00 €
- c) Die Nutzung der Theke ist mit den o. g. Entgelten abgegolten.

(3) Gymnastikraum

Die Entgelte pro Stunde betragen für

- a) Einheimische Vereine 5,00 €
- b) Auswärtige Vereine,
Privatpersonen/Firmen etc. 15,00 €.

(4) Für die Stellung von Personal werden 25,00 € je angefangene Stunde erhoben.

(5) Zur Sicherung von Ansprüchen der Gemeinde für die Überlassung der Räumlichkeiten ist vor deren Benutzung in den Fällen des Abs. 2 Buchst. b) eine Kautions in Höhe von 200,00 € zu hinterlegen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Bürgschaft zur Befriedung ihrer Forderungen in Anspruch zu nehmen. Nach Beendigung der Veranstaltung wird unter der Voraussetzung, dass von Seiten der Gemeinde keine berechtigten Forderungen geltend gemacht werden, der Kautionsbetrag an den Entgeltschuldner wieder zurückzugeben.

§ 4

Ausnahmen der Entgeltregelung

- (1) In besonders begründeten Einzelfällen kann der Gemeinderat Ausnahmen von der Entgeltregelung zulassen.
- (2) In den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchst. a), § 3 Abs. 2 Buchst. a) und § 3 Abs. 3 Buchst. a) erfolgt für die Kinder- und Jugendabteilungen der einheimischen Vereine keine Entgelterhebung. Des Weiteren bleiben Übungsabende, die im Zusammenhang mit diesen Veranstaltungen stattfinden (Narrhalla, Theater, etc.) ebenfalls entgeltfrei. Bei diesen Veranstaltungen haben jedoch die zahlenden Nutzer Vorrang.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Entgeltschuld

- (1) Sämtliche Nutzungen werden in den Hallenbelegungsplan aufgenommen. Dieser Belegungsplan ist Grundlage für die Berechnung der Entgelte.
- (2) Für die stundenweise Vergabe nach § 3 Abs. 1 und Abs. 3 entsteht die Entgeltschuld für das Benutzungsentgelt mit dem Eintrag der Belegung der Nutzungszeit in den Hallenbelegungsplan. Die Entgeltschuld wird nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Hallenbelegungsplanes in Rechnung gestellt.

- (3) Entgelte für Veranstaltungen nach § 3 Abs. 2 werden nach verbindlicher Buchung in Rechnung gestellt.
- (4) Wird gemäß Hallenbelegungsplan die Dreifachsporthalle in Ferienzeiten nicht genutzt, werden keine Entgelte berechnet.
- (5) Die Entgeltschuld nach Absatz 2 wird 4 Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die Entgeltschuld nach Absatz 3 ist längstens 4 Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, in jedem Fall muss die Zahlung vor dem Termin der Veranstaltung bei der Gemeinde eingegangen sein

§ 6

Entgelt für sonstige Leistungen

Soweit bei Veranstaltungen Kosten für die Sicherheitsdienste wie Ordner, Feuer- und Sanitätswachen anfallen, sind diese gesondert vom Nutzer zu tragen. Ebenso hat der Nutzer die Kosten für eine notwendige Haftpflichtversicherung selbst zu tragen.

§ 7

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung tritt am 01.10.2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entgeltsatzung vom 09.03.2004 außer Kraft.

Zolling, 16.09.2015



Max Riegler
Erster Bürgermeister